



Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html amtlich bekannte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung!

Satzung
über die Eignungsfeststellung
für den Bachelorstudiengang
Medienwissenschaft und Medienpraxis
an der Universität Bayreuth
Vom 5. September 2011
in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung
Vom 20. Januar 2014

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 34 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:*)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens
- § 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung
- § 3 Ausschuss für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens
- § 4 Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren
- § 5 Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens
- § 6 Wiederholung des Verfahrens
- § 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 8 Eignungsfeststellung für höhere Fachsemester
- § 9 Geltungsbereich und –dauer der nachgewiesenen Eignung
- § 10 In-Kraft-Treten

Anlage

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

§ 1

Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens

¹Die Aufnahme des Studiums im Bachelorstudiengang Medienwissenschaft und Medienpraxis setzt neben der Qualifikation gemäß Art. 43 Abs. 1 BayHSchG oder gemäß Art. 45 Abs. 1 BayHSchG den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen voraus.

²Die Lehrveranstaltungen zur Medienpraxis audiovisueller und digitaler Medien, das Film- oder Medienprojekt wie auch die in den Seminaren und Übungen zur medialen Vermittlung zu erbringenden Werkstücke (Audio-, AV- und Digitale Medien) erfordern neben den allgemeinen Voraussetzungen der Hochschulreife oder der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung auch praktisch-künstlerische und ästhetisch-analytische Kompetenzen. ³Diese sollen im Eignungsfeststellungsverfahren nachgewiesen werden.

§ 2

Verfahren zur Feststellung der Eignung

- (1) In dem Eignungsfeststellungsverfahren soll der Bewerber nachweisen, dass er die Eignung für den Bachelorstudiengang Medienwissenschaft und Medienpraxis hat.
- (2) ¹Das Eignungsfeststellungsverfahren wird einmal jährlich im Sommersemester durchgeführt. ²Es findet jeweils am Ende des Semesters für das darauf folgende Semester statt.
- (3) ¹Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren sind auf den von der Universität Bayreuth herausgegebenen Formularen bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres für die Zulassung zum nächstfolgenden Wintersemester an den Dekan der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät zu stellen (Ausschlussfrist). ²Fehlende Unterlagen gemäß Abs. 4 können für die Zulassung zum darauffolgenden Wintersemester bis 30. Juli des jeweiligen Jahres nachgereicht werden. ³Für Studienanfänger zum Wintersemester 2011/2012 können die Anträge auf Zulassung einmalig bis zum 31. August 2011 gestellt werden.
- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung in beglaubigter Kopie,
 - b) ein tabellarischer Lebenslauf,
 - c) ggf. Nachweise über praxisbezogene Aktivitäten im Bereich der audiovisuellen und/oder digitalen Medien (im schulischen oder außerschulischen Bereich).

- (5) ¹Macht ein Studienbewerber glaubhaft, dass er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren oder die Auswahlkriterien gegenüber anderen Bewerbern benachteiligt ist, wird auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich gewährt. ²Der Antrag ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen. ³Bei der Durchführung der Nachteilsausgleichsregelung ist der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung zu beteiligen. ⁴Bei dem Auswahlkriterium „Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung“ sind Art. 5 Abs. 4 Satz 4 Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz und § 31 Abs. 2 Satz 2 Hochschulzulassungsverordnung entsprechend anzuwenden.

§ 3

Ausschuss für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) Der Fakultätsrat der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät bestellt den Ausschuss für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens.
- (2) ¹Der Ausschuss für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens führt das Eignungsfeststellungsverfahren durch. ²Der Ausschuss setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, wobei dieser immer ein Vertreter der Professur für Medienwissenschaft und der Professur für Angewandte Medienwissenschaft: Digitale Medien angehören muss. ³Mitglieder des Ausschusses können alle nach Art. 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes zur Abnahme von Hochschulprüfungen im Bachelorstudiengang Medienwissenschaft und Medienpraxis Befugte werden. ⁴Mindestens ein weiteres prüfungsberechtigtes stellvertretendes Mitglied wird bestellt. ⁵Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

§ 4

Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren

¹Die Zulassung zum Verfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 4 genannten Unterlagen vollständig sowie form- und fristgerecht vorliegen. ²Sollte dies nicht der Fall sein, erfolgt keine Zulassung zum Feststellungsverfahren.³Bewerber, die nicht zum Eignungsfeststellungsverfahren zugelassen werden, erhalten einen schriftlichen Bescheid gemäß § 7 Abs. 3.

§ 5

Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) ¹Das Eignungsfeststellungsverfahren besteht aus einem ca. 15-minütigen Auswahlgespräch pro Bewerber, in dem dieser zu geschichtlichen und ästhetischen Sachverhalten der audiovisuellen und digitalen Medien sowie auf Basis der eingereichten Unterlagen gemäß § 2 Abs. 4 zu seinen besonderen Qualifikationen (medienpraktisch-künstlerische sowie medienästhetisch-analytische Kompetenzen) für den Bachelorstudiengang Medienwissenschaft und Medienpraxis sowie zu den biographischen und praxisbezogenen Hintergründen seiner Motivation der Bewerbung befragt wird. ²Der Bewerber soll nachweisen, dass er Medienproduktionen in angemessener Weise konzipieren, planen und gestalten, sowie Medienerlebnisse in angemessener Weise reflektieren, beschreiben und diskutieren kann. ³Ziel des Gespräches ist es, seine medienpraktisch-künstlerischen und medienästhetisch-analytischen Kompetenzen für die Bereiche a) audiovisuelle sowie b) digitale Medien zu ermitteln. ⁴Die medienpraktisch-künstlerische Kompetenz fließt jeweils zu einem Drittel und die medienästhetisch-analytische Kompetenz fließt jeweils zu zwei Dritteln in die Bereiche a) audiovisuelle sowie b) digitale Medien ein. ⁵Die Bereiche a) audiovisuelle und b) digitale Medien werden für die Festlegung der Notenpunkte für das Gespräch jeweils zu 50 % gewichtet. ⁶Das Gespräch kann als Einzel- oder Gruppengespräch (maximal zwei Bewerber) geführt werden. ⁷Das Gespräch wird nach einer Leistungspunkteskala gemäß dem Leistungsschema in der Anlage bewertet. ⁸Das Gespräch wird von einem Ausschussmitglied in Gegenwart eines Beisitzers durchgeführt. ⁹Die Prüfer bzw. Beisitzer müssen die Facheinheit Medienwissenschaft wissenschaftlich vertreten. ¹⁰Weichen die Punkte voneinander ab, ist ein auf eine Dezimalstelle nach dem Komma errechneter Mittelwert zu bilden. ¹¹Über das Gespräch ist ein Protokoll zu fertigen, das Angaben über die Teilnehmer, über Zeitpunkt, Ort, Dauer, angesprochene Themenbereiche und eine Bewertung gemäß Abs. 3 enthält. ¹²Das Protokoll ist von Prüfer und Beisitzer zu unterzeichnen. ¹³Der Termin für das Auswahlgespräch ist den Bewerbern mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.
- (2) ¹Wer zu dem festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als abgelehnt. ²Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren verhindert, so wird auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt.
- (3) ¹Aus der Summe der einfach gewichteten Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und der einfach gewichteten Bewertung des mündlichen Gesprächs wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechneter Punktwert

gebildet. ²In den beiden Teilen des Eignungsfeststellungsverfahrens (Note der Hochschulzugangsberechtigung und Auswahlgespräch) sind jeweils maximal 15 Punkte zu erreichen, wobei sich die Punkte entsprechend dem Leistungsschema in der Anlage ergeben. ³Die maximale Gesamtpunktzahl beträgt unter Berücksichtigung der Gewichtung demnach 30 Punkte. ⁴Für die Zulassung ist eine Mindestpunktzahl von 20 erforderlich. ⁵Bewerbern, die weniger als 20 Punkte erreicht haben, wird die Eignung für den Studiengang nicht zuerkannt.

- (4) Die im Eignungsfeststellungsverfahren erbrachten Leistungen werden vom Ausschuss mit dem Ergebnis „geeignet“ oder „nicht geeignet“ bewertet.
- (5) Über die Eignung der Bewerber entscheidet der Ausschuss für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens innerhalb einer Woche nach dem Prüfungsgespräch.

§ 6

Wiederholung des Verfahrens

¹Bewerber, die gemäß § 4 Satz 2 nicht zum Eignungsfeststellungsverfahren zugelassen wurden oder gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 als abgelehnt gelten oder gemäß § 5 Abs. 3 Satz 5 das Eignungsfeststellungsverfahren nicht bestanden haben, können an dem Termin des nächstmöglichen Eignungsfeststellungsverfahrens erneut teilnehmen. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 7

Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) ¹Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag und Ort des Eignungsfeststellungsverfahrens, die Namen der Mitglieder des Ausschusses und der Beisitzer, die Namen der Bewerber, die Entscheidung des Ausschusses gemäß § 5 Abs. 3 und 4 mit den wesentlichen Gründen und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern ersichtlich sein müssen. ²Das Protokoll wird vom Ausschussmitglied oder vom Beisitzer geführt und von dem Ausschussmitglied und dem Beisitzer unterzeichnet.
- (2) ¹Die Entscheidung über die Eignung der Bewerber trifft der Ausschuss nach den in § 5 Abs. 3 festgestellten Ergebnissen. ²Im Rahmen der ihr obliegenden Aufsichtspflicht gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG prüft die Hochschulleitung stichprobenhaft 10% der erfolgten Ablehnungen; die entsprechende Anzahl der Verfahren wird der Hochschulleitung durch den Ausschussvorsitzenden vorgelegt.

- (3) ¹Nach der Entscheidung des Ausschusses teilt der Vorsitzende den Bewerbern das Ergebnis des Verfahrens unverzüglich mit. ²Ablehnende Bescheide sind mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Eignungsfeststellung für höhere Fachsemester

Für Bewerber, die in höhere Fachsemester einsteigen möchten (Hochschulwechsler, Quereinsteiger), gelten die §§ 2 bis 7 entsprechend.

§ 9

Geltungsbereich und –dauer der nachgewiesenen Eignung

- (1) Der Nachweis der Eignung gilt nur für den Bachelorstudiengang Medienwissenschaft und Medienpraxis an der Universität Bayreuth.
- (2) Der Nachweis der Eignung gilt auch bei Studienaufnahme in künftigen Semestern, sofern sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass die Eignung nicht mehr auf Grund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Eignungsfeststellung nachgewiesen werden kann.

§ 10

In-Kraft-Treten

¹Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium erstmals im Wintersemester 2011/2012 beginnen. *

* Die Zweite Änderungssatzung beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

Tabelle für die Umrechnung der Abiturnote in Punkte:

Abiturnote	Punkte
1,0-1,1	15
1,2-1,3	14
1,4-1,5	13
1,6-1,8	12
1,9-2,2	11
2,3-2,5	10
2,6-2,8	9
2,9-3,2	8
3,3-3,5	7
3,6-3,8	6
3,9-4,0	5

Für die Punktevergabe hinsichtlich der Leistungen aus dem Prüfungsgespräch ist folgende Leistungsbeurteilung maßgebend:

Punktzahl	Bewertung	Leistungsspiegel
15 – 13	sehr gut	eine hervorragende Leistung
12 – 10	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
9 – 7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
6 – 4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
3 – 0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt